

Einkommenssteuer - Merkblatt Werbungskosten



Folgende Auflistung soll Ihnen dabei helfen, welche Kosten im Zusammenhang mit den Einnahmen aus Ihrer beruflichen Tätigkeit steuerlich anzusetzen sind:

- Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte/Sammelpunkt (einfache Entfernung)
- Beiträge zu Berufsverbänden
- Aufwendungen für Arbeitsmittel, wie z.B. Büromaterial, Büromöbel, Computer, Fachbücher, Fachzeitschriften, typische Berufskleidung und Reinigungskosten, Werkzeuge
- Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer (hierzu können wir Ihnen eine Liste zukommen lassen, in der die abzugsfähigen Ausgaben aufgelistet sind)
- Fortbildungskosten (z.B. Lehrgangsgebühren, Reisekosten, Lerngruppen)
- Berufshaftpflichtversicherung
- Bewerbungskosten
- entgeltliche Sammelbeförderung
- Kontoführungsgebühr pauschal 16,00 €
- Steuerberatungskosten/Kosten Lohnsteuerhilfeverein
- Telefon- und/oder Internetkosten
- Umzugskosten
- Unfallkosten (nur für Unfälle, die auf dem Arbeitsweg passiert sind)
- beruflicher Anteil der Unfallversicherung
- Berufsrechtsschutzversicherung
- Reisekosten bei beruflich veranlassten Auswärtstätigkeiten (gefahrte km, Verpflegungsmehraufwendungen ab einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden, Übernachtungskosten, andere Reisenebenkosten – auch hier können wir Ihnen ein Formular zur Verfügung stellen)
- Aufwendungen für die doppelte Haushaltsführung

WICHTIG Die Werbungskosten sind nach § 9 Einkommensteuergesetz wie folgt definiert:

„Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen.“

Das heißt, dass die Kosten nur angesetzt werden können soweit sie beruflich veranlasst sind. Die Werbungskosten wirken sich erst aus, wenn die Kosten den Pauschbetrag von aktuell EUR 1.000,00 übersteigen.